

Fischwaren aller Art (Konserven, Präserven, Marinaden, Räucherwaren) nach eigenen Rezepten herstellen.

(2) Die Fischverarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, das Abgabeverhältnis für Fischwaren auf Fischmarken auf der Basis des Abgabeverhältnisses der zu Fischwaren verarbeiteten Frisch- und Salzfische (§ 2) festzulegen.

§ 2

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 857), betreffend Abgabennormen für Fische, wird aufgehoben.

(2) Bei Abgabe von Fischen auf Fischmarken sind für 1000 g Fischmarken zu liefern:

1. frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene Plattfische mit Kopf 1,8 kg,
2. frische Plattfische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige Frischfische, unzerteilt 1,5 kg,
3. frische Aale, zerteilte frische oder gesalzene Fische sowie Salzheringe 1,3 kg.

§ 3

(1) Das Abgabeverhältnis für Fische und Fischwaren ist in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenstern) bekanntzugeben.

(2) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fischmarken frische oder gesalzene Fische nach dem Abgabeverhältnis gemäß § 2 oder Fischwaren nach den von den Verarbeitungsbetrieben festgelegten Abgabeverhältnissen in jedem ein-

schlägigen Geschäft kaufen. Die Abgabe von unverarbeiteten Fischen darf nicht von der Abnahme von Fischwaren abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Die Abrechnung der Verarbeitungsbetriebe mit den Ämtern für Hände} und Versorgung erfolgt auf der Grundlage der Abgabennormen für Rohware (§ 2). Die aus der Rohware hergestellten Fischwaren müssen dem Markenwert der Rohware entsprechen.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe haben bei Lieferung von Fischwaren an den Großhandel und dieser bei Lieferung an den Einzelhandel auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung die Abgabemenge für 1000 g Fischmarken sowie den Markenwert für die einzelnen Positionen und den Markenwert insgesamt für die Lieferung anzugeben.

§ 5

Zum Zwecke der Belastung der Groß- und Einzelhandelbetriebe hat der Verarbeitungsbetrieb bzw. der Großhandel dem für das Groß- bzw. das Einzelhandelsgeschäft zuständigen Amt für Handel und Versorgung die im Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Fischwaren mit Angabe des Markenwertes zwei Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind Kopien der Empfangsbescheinigungen der Groß- bzw. Einzelhandelsgeschäfte beizufügen.

§ 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Berichtigungen

In der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern (GBl. S. 31) muß es in der 2. Zeile des § 7 Abs. 1 statt „KG“ richtig heißen: „KGa“.

In der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 37) sind die nachstehenden Richtigstellungen erforderlich:

Im § 3 Abs. 2 muß es in der vorletzten Zeile statt „ortspolizeilich“ richtig lauten: „standesamtlich“.

Im § 6 muß Abs. 2 folgenden richtigen Wortlaut haben:

„(2) Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist nachzuweisen

- a) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr durch Vorlage des Deutschen Personalausweises,

b) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr durch Abgabe einer Aufstellung, die von der Meldestelle der Volkspolizei bestätigt werden muß.

Die Abstammung der Kinder von der Mutter und ihrem Ehemann ist durch Urkunden oder sonst entsprechend § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehöreile (GBl. S. 174) muß es nach der Einleitung statt „Zu § 1 Abs. 5“ richtig heißen: „Zu § 2 Abs. 5“.

Das Gesetz vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 1 Buchst. b muß es statt „Bretsch—Bitterfeld“ richtig „Pretzsch—Bitterfeld“ und im § 9 Abs. 3 Ziffer 28 statt „Wittenberg“ richtig „Wittenberge“ heißen.